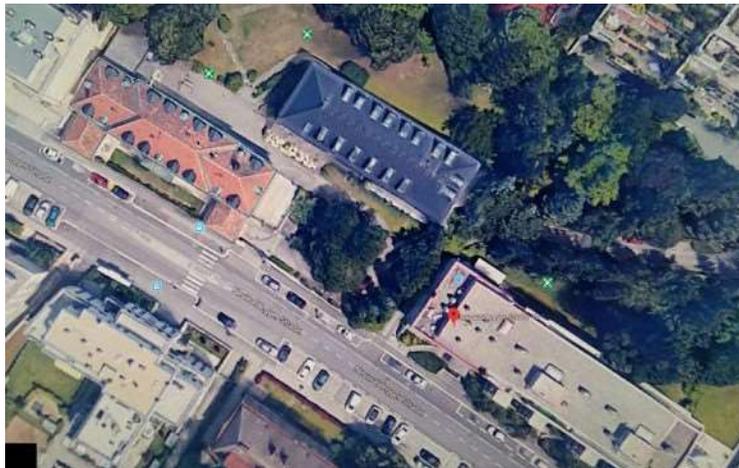


BRANDSCHUTZORDNUNG
Tiroler Studentenheim
Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

Brandschutzordnung



Standort: Neuwaldeggerstraße 18-18a, A-1170 Wien

Brandschutzbeauftragter gemäß TRVB und AStV **Herr Franz Zisser**

ausgebildetes Brandschutzorgan gemäß TRVB 117 O des Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und der Brandverhütungsstellen Österreich

Extern mit der Erstellung und Konzipierung beauftragt:

STB-Austria e.U. in 4020 Linz an der Donau, Wienerstraße 131

erstellt durch: Ing. Dr. Karl Josef Brandstetter, MBA

1. Fassung

Stand Juli 2023

BRANDSCHUTZORDNUNG
Tiroler Studentenheim
Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Tiroler Studentenheim
Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien
Neuwaldeggerstraße 18-18a
1170 Wien

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

Herr Franz Zisser

Stellvertreter: (BSB-StV.)

Herr Andreas Fankhauser
Herr Theo Greuter

Die Mitarbeiter und Bewohner haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r Mitarbeiter*in und Bewohner*in hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt). Diese BSO gilt auch als zur Kenntnis genommen mit dem Unterzeichnen des Benützungsvertrages/Arbeitsvertrag und ist Bestandteil der Heimordnung/des Heimstatuts.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von **offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet**. Die Verwendung von Kerzen (z.B. für div. Anlässe und Feierlichkeiten) etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.

ACHTUNG:

Die einzelnen „Gebäudeeinheiten“ –und deren Verantwortliche (z.B. Heimleiter, Aufsichts- und Anordnungsbefugte, Evakuierungshelfer usw.) haben jegliche Verwendung in oben angeführten Kontext mit den Organen des Brandschutzes zu besprechen und deren „FREIGABE“ einzuholen!

Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden

I.3 Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen, Küchen und besonders gekennzeichnete Bereiche. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.

Wobei **alle Geräte der Elektroschutzverordnung** zu entsprechen haben und **vor** deren Verwendung einer **technischen Kontrolle** (Scheuerstellen an Kabeln, offensichtliche Defekte etc.) durch den **Brandschutzbeauftragten** zu unterziehen sind!

I.4 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabebeschein siehe Drucksorte „Brandschutzbuch“) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

Anmerkung:

Die Anmeldung zur Freigabe erfolgt über die „Zentralstelle“ (Heimleitung) beim Haupteingang und dem zuständigen Brandschutzbeauftragten als brandschutztech.- Sachkundigen (=Brandschutzorgan)!

I.5 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.

I.6 **Lagerungen aller Art**, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) **sind verboten**. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind umgehend in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehälter zu sammeln.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

Anmerkung:

Das Reinigungspersonal –dzt. externe Dienstleistung- ist entsprechend zu unterweisen.

- I.7** Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt, oder zweckwidrig verwendet werden.

Foto:



- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) **nicht** behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- I.11** Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.
- I.12** Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.
- I.13** **Jegliche Manipulation an den brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Rauchwarnmelder) ist strengstens untersagt! Bei Zuwiderhandeln kann dies –neben einer Anzeige- umfangreiche rechtliche Folgen haben!**

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

II.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, **sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch** – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Die Meldung erfolgt unter der Angabe:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob es Verletzte gibt
- Name des Anrufers

II.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. **Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.**

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, müssen diese sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

II.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

II.4 Technischer Brandschutz

II.4.1 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

II.4.1.2 Automatische Brandmeldeanlage

In Teilbereichen der Gebäude sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von **mind. 50 cm** gegeben sein.

Für die Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Da die Brandmeldeanlagen zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 3 Minuten Zeit, die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bestätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

Foto:



BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

Allgemeiner Hinweis:

Verhalten bei Alarm: Ansprechen der Brandmeldeanlage

Wurde im Betrieb ein Brandalarm ausgelöst wird automatisch (nach Ablauf der Interventionszeit) die Feuerwehr verständigt.

Von Seiten der Brandschutzorganisation (BSB, BSW od. IVD) muss auf jeden Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche zu kennzeichnen.

Beachte:

Gemäß den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Stand AStV. Juli 2017) ist einmal jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen. Werden bei dieser Übung Mängel der Alarmanrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

Zusatz:

Eine ausreichende Anzahl (unter Berücksichtigung der Anlagen- und Gebäudestruktur) von Arbeitnehmer/innen und Bewohner/innen ist in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

III. Evakuierungs- und Räumungsalarm

III.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter, der Heimleitung, Aufsichtspersonal oder Evakuierungsbeauftragte, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle der Gebäude ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

Sirene-Dauerton
auslösen durch Brandmelder

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Besucher etc. (fremde Personen bei Veranstaltungen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Bewohner*innen müssen ihren Bereich unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

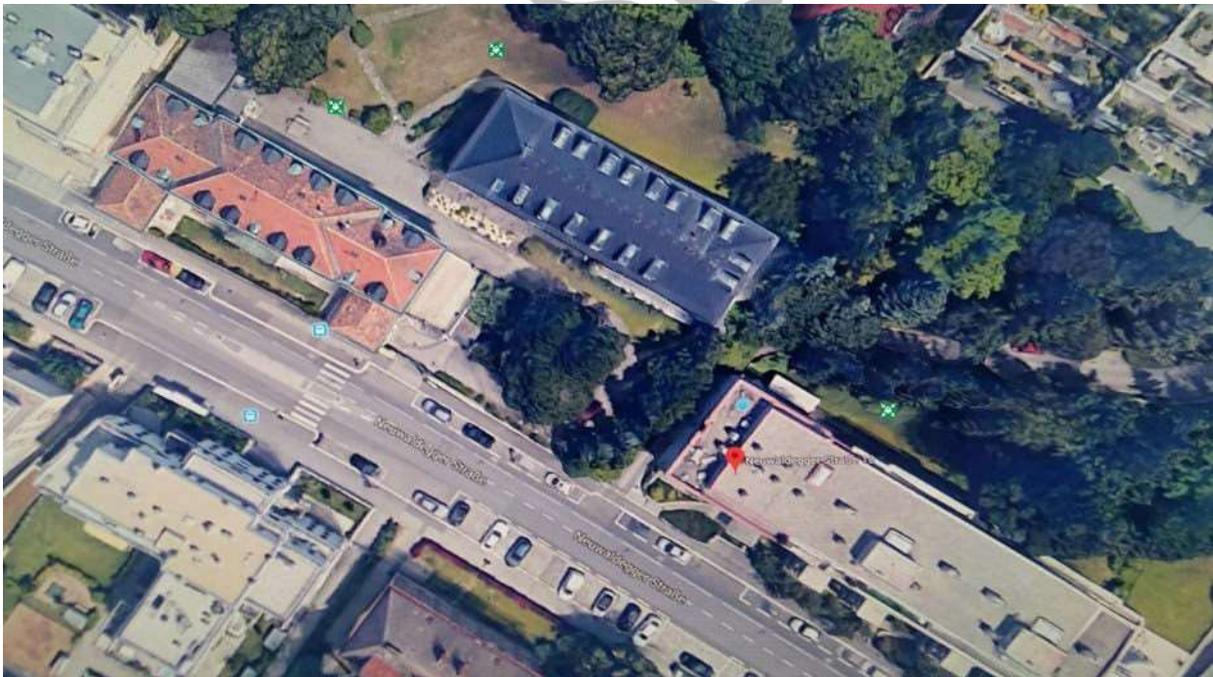
Achtung:

Den Anweisungen der Brandschutzorgane und/oder Evakuierungshelfer ist umgehend und ohne jeden weiteren Aufschub Folge zu leisten.

Der Sammelplatz ist die

gekennzeichnete FREIFLÄCHE hinter den Gebäuden

Foto



Die Sammelplätze dürfen nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit alle Personen festzustellen.

!!! Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden!!!

BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

IV. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen (in den einzelnen Objekten z.B. Veranstaltungsbereiche, Aufenthaltsräume etc.)
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien).....

V. Kennzeichnung der Brandschutzorgane und Evakuierungshelfer

- Brandschutzorgane (BSB und BSW) verfügen über eine **rote Warnweste** (mit der Aufschrift „Brandschutzbeauftragter“ oder „Brandschutzwart“)
- Evakuierungshelfer verfügen über eine gelbe Warnweste (mit der Aufschrift „Brandschutz Helfer“ oder „Evakuierungshelfer“)
- Sammelplatzaufsicht verfügen über eine grüne Warnweste (mit der Aufschrift „Sammelplatzleitung“)



BRANDSCHUTZORDNUNG

Tiroler Studentenheim

Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

Anhang 3: „Alarmplan“

ALARMPLAN

Tiroler Studentenheim
Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien
Neuwaldegger Straße 18-18a
1170 Wien

Im **Brandfall** ist zu verständigen:

Außerbetrieblich:

Einsatzorganisationen:

Feuerwehr: _____ Tel[Ⓢ]: 122 / _____
Polizei: _____ Tel: 133 / _____
Rettung: _____ Tel: 144 / _____

Behörden:

Gemeinde: _____ Tel: _____
BH: _____ Tel: _____

Sonstige im Bedarfsfall:

Arzt: _____ Tel: _____

Innerbetrieblich:

Firmenleitung **Fankhauser Greuter** **0664 145 38 82**
Hr. _____ Tel: _____ **0664 - 120 82 99**

Brandschutzbeauftragter: **ZISSER** **0680-405 7 911**
Hr. _____ Tel: _____

Sonstige:
Fr./Hr. _____ Tel: _____

Ⓢ Eventuelle Vorwahl ins öffentliche Netz oder ein bestimmtes Ortsnetz

BRANDSCHUTZORDNUNG
Tiroler Studentenheim
Gemeinnütziger Verein Jungtirolerhilfe Wien

HINWEIS: Räumung- Evakuierungsordnung

Auszug aus der gültigen Evakuierungsordnung

RUHE BEWAHREN Türen und Fenster schließen

SAMMELPLATZ AUFSUCHEN Begeben Sie sich auf den für Ihren Gebäudeteil vorgesehenen Sammelplatz. Sammelplätze: im hinteren Bereich der Wohnanlage - gemäß Anhang

VERHALTEN AM SAMMELPLATZ - ANWESENHEITSKONTROLLE

Die Anwesenheit wird am Sammelplatz von den Evakuierungshelfern und durch den Sammelplatzbeauftragten überprüft.

Vermisste Personen bzw. andere wichtige Informationen sind sofort den Brandschutzbeauftragten oder den Einsatzkräften zu melden. Bleiben Sie auf Ihrem Sammelplatz, bis Sie weitere Anweisungen erhalten.

Verhalten bei Räumungsalarm (Evakuierung)

EVAKUIERUNGSZEICHEN: SIRENENALARM in Ihrem Bereich bzw. im gesamten Haus

GEBÄUDE VERLASSEN:

Türen zum Brandherd schließen, keine Aufzüge verwenden

Falls das gefahrlose Verlassen nicht möglich ist:

Im Raum bleiben

Türen schließen, Fenster öffnen (nur wenn kein Rauch eindringt!)

Sich den Löschkraften bemerkbar machen (auch über Telefon möglich!)